

§ 1. easy-Kaufobjekt

- Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt und den Lieferanten selbst auszuwählen und mit diesem die Bestimmungen des Kaufvertrages, insbesondere Kaufpreis und Liefermodalitäten, nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen auszuverhandeln. Der Verkäufer hat das easy-Kaufobjekt auf Grund dieser Vorgaben des Käufers beim Lieferanten anzukaufen und beim Abschluss des Kaufvertrages bzw. beim Eintritt in diesen dafür zu sorgen, dass gesetzliche Schutzbestimmungen, insbesondere solche des KSchG, weiter gelten. Der Käufer erhält das easy-Kaufobjekt jedenfalls erst nach Vorliegen einer positiven Finanzierungsentscheidung, des durch den Käufer unterfertigten Antrages auf Abschluss eines easy-Kaufvertrages und sämtlicher vereinbarten Sicherheiten. Weiters muss vor Übernahme die Zahlung der vereinbarten Eigenleistungen (Vorauszahlung) geleistet und das easy-Kaufobjekt verfü- und lieferbar sein.

Die Übergabe / Übernahme des Kaufgegenstandes wird in einem gesonderten Übernahmeprotokoll, das vom Käufer zu unterfertigen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt, bestätigt. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass aufgrund des Übernahmeprotokolls der Verkäufer den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt. Dem Käufer wird daher empfohlen, das easy-Kaufobjekt vor Unterfertigung des Übernahmeprotokolls auf allfällige Mängel zu überprüfen. Gerät der Lieferant in Verzug, bietet er also das easy-Kaufobjekt zum vereinbarten Liefertermin entweder überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß an und nimmt der Käufer das easy-Kaufobjekt deshalb nicht an, kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäßer Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der easy-Kaufvertrag aufgelöst.

- Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen des Kaufobjektes nicht Gegenstand des vom Verkäufer geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der Käufer ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des easy-Kaufvertrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des Kaufgegenstandes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Kaufgegenstandes als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über den Kaufgegenstand beim Lieferanten einzufordern. Der Verkäufer leistet dem Käufer dafür Gewähr, dass sich das easy-Kaufobjekt bei Beginn des Vertragsverhältnisses in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet, nicht aber dafür, dass die mängelfreie Nutzung während der gesamten Vertragsdauer möglich ist.
 - Der Verkäufer haftet daher nicht für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten easy-Kaufobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Käufer zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung des Lieferanten. Der Verkäufer tritt im Gegenzug bereits jetzt sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an und wird diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fristgerecht geltend machen. Der Verkäufer haftet nicht für eine Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Ansprüche auf Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlungen stets an den Verkäufer zu erfolgen haben.
 - Auch wenn der Käufer sonstige ihm zustehende Ansprüche gegen den Lieferanten bzw. Dritte, welcher Art und aus welchem Titel auch immer (z.B. Garantie, Schadenersatz aus dem Betrieb des easy-Kaufobjektes, Produkthaftung, etc.) geltend macht, haftet der Verkäufer dem Käufer nicht für deren Einbringlichkeit.
 - Hat der Käufer einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag. Der Käufer hat den Verkäufer so zu stellen, wie er ohne Abschluss des easy-Kaufvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des easy-Kaufobjektes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des easy-Kaufobjektes und die bis zur Aufhebung des easy-Kaufvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den Verkäufer zurückgezählte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des Käufers angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers beim Verkäufer eingehende Beträge werden dem Käufer vergütet.
- Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt stets in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen, Wartungen, etc. auf eigene Kosten in hierzu befugten Gewerbetrieben vornehmen zu lassen; alle das easy-Kaufobjekt betreffenden

Bestimmungen (z.B. Gebrauchs- bzw. Wartungsanweisung, etc.) sind vom Käufer einzuhalten. Der Verkäufer empfiehlt, dass easy-Kaufobjekt nur in einer Vertragswerkstätte reparieren zu lassen. Eine Verschlechterung der Garantie und Gewährleistungssituation, die daraus resultiert, dass bei der Reparatur keine Vertragswerkstätte in Anspruch genommen worden ist, geht auf Kosten und Risiko des Käufers. Der Gebrauch des easy-Kaufobjektes darf den Umfang der als gewöhnlich zu beurteilenden (Ab)Nutzung nicht überschreiten. An- und Einbauten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit zulässig, als der Verkaufswert des easy-Kaufobjektes dadurch nicht vermindert wird. Sie dürfen wieder entfernt werden, falls der ursprüngliche Zustand und die ordnungsgemäße Funktion gewährleistet sind. Werden An- und Einbauten bei vorzeitiger Auflösung des easy-Kaufvertrages durch den Verkäufer gemäß § 5.1. bzw. 6.1 nicht entfernt, ist der Verkäufer berechtigt, das easy-Kaufobjekt samt An- und Einbauten zu verwerten (die Abrechnung des easy-Kaufvertrages/Gutschrift des Verwertungserlöses gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages bleiben hierdurch unberührt), wenn der Verkäufer den Käufer zuvor unter Setzung einer angemessenen, mindestens Nachfrist und unter gleichzeitiger Androhung der Verwertung der An- und Einbauten und des damit verbundenen Eigentumsverlusts zur Entfernung der An- und Einbauten aufgefordert hat und der Käufer dieser Aufforderung nicht fristgerecht und vollständig nachgekommen ist. Bei KFZ hat der Käufer die An(Ab)meldung, etc. auf seine eigenen Kosten durchzuführen; der Käufer ist Halter im Sinne des EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz).

Bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich nach Übernahme das oben angeführte und entsprechend unterfertigte Übernahmeprotokoll samt Fahrzeugdokument (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder Daten-auszug aus der Genehmigungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit dem Zulassungsschein Teil II) zu übermitteln. Das Fahrzeugdokument verbleibt beim Verkäufer. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, nach Anbringen eines entsprechenden Eigentumsvermerks am Fahrzeug-dokument, das Fahrzeugdokument im Original zu treuen Händen an den Käufer zu übergeben. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, das Fahrzeugdokument sorgfältig zu verwahren und nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte herauszugeben. Der Standort des easy-Kaufobjektes ist - wenn nicht anders geregelt - Österreich. Auslandsfahrten sind zulässig, doch hat der Käufer dabei rechtl. Regelungen (z.B. Zoll, Gebiet der Versicherungsdeckung, etc.) zu beachten.

§ 2. Eigentum / Eigentumsvorbehalt / Überlassung an Dritte / Sicherstellungen / Totalschaden etc. und Schadenersatz:

- Mit Übernahme übernimmt der Käufer das easy-Kaufobjekt im Auftrag des Verkäufers und begründet für den Verkäufer Eigentum durch stellvertretende Übernahme. Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt als im Eigentum des Verkäufers stehend inne. Der Käufer ist verpflichtet das easy-Kaufobjekt deutlich als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen.
- Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag (insbesondere der vollständigen Bezahlung sämtlicher easy-Kaufraten sowie eine allfällige Restzahlung / Schlusszahlung) behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am easy-Kaufobjekt vor.
- Der Käufer hat das Eigentum des Verkäufers zu beachten und alles zu veranlassen, um es von Zugriffen Dritter freizuhalten (insbes. bei Exekution und Insolvenz auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer sofort zu verständigen). Allfällige in diesem Zusammenhang anfallenden Exszindierungskosten sind vom Käufer zu tragen. Jede entgeltliche Überlassung des easy-Kaufobjektes an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Für den Fall, dass der Verkäufer hierfür seine Zustimmung erteilt, tritt der Käufer bereits hiermit zur Sicherstellung sämtlicher dem Verkäufer aufgrund dieses Vertrages zustehender Forderungen, alle Rechte (insb. Forderungen aus Nutzungsentgelt) aus seiner Rechtsbeziehung zu Dritten an den Verkäufer ab. Der Käufer haftet auch diesfalls für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vertrages.
- Im Falle des Untergangs des easy-Kaufobjektes haben Käufer und Verkäufer das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Von einem Verlust des easy-Kaufobjektes hat der Käufer den Verkäufer, wenn das easy-Kaufobjekt schon an den Käufer übergeben wurde, unverzüglich zu informieren. Wird in einem solchen Fall das easy-Kaufobjekt nicht binnen einem Monat ab Kenntnis des Käufers vom Verlust entweder vom Käufer oder vom Verkäufer wiedererlangt, haben Käufer und Verkäufer das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Fall eines (wirtschaftlichen) Totalschadens am easy-Kaufobjekt nach Übergabe hat der Käufer das Recht, binnen einem Monat gegenüber dem Verkäufer zu erklären, das easy-Kaufobjekt, soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht, auf eigene Kosten, trotz (wirtschaftlichen) Totalschadens reparieren zu lassen. Erklärt der Käufer fristgerecht, die Reparatur trotz Totalschadens soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht auf eigene Kosten durchführen zu lassen, haben weder Käufer noch Verkäufer ein Recht zur Auflösung

des Vertrages. Ansonsten sind sowohl Käufer als auch Verkäufer ab Verstreichen der einmonatigen Frist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Falle der berechtigten Vertragsauflösung wegen Untergangs, Verlusts oder Totalschadens des easy-Kaufobjektes nach dessen Übergabe ist der Käufer verpflichtet, folgende Leistungen an den Verkäufer zu erbringen:

- (a) Das restliche aushaftende Gesamtentgelt, das sich zusammensetzt aus den rückständigen und künftigen easy-Kaufraten sowie einer allenfalls vereinbarten Restzahlung / Schlusszahlung, jedoch abgezinst mit dem jeweils geltenden Sollzinssatz.
- (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag und
- (c) die notwendigen, Kosten, die beim LN oder bei einem hiermit beauftragten Dritten im Zusammenhang mit zweckentsprechenden Maßnahmen
 - einer allenfalls erforderlichen Einziehung, Überstellung, Abholung des easy-Kaufobjektes
 - der Einholung und Erstellung einer gutachterlichen Schätzung mit technischer Überprüfung des easy-Kaufobjektes,
 - der Organisation und Durchführung des Verwertungsprozesse des easy-Kaufobjektes

anfallen soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung des LG stehen. In weiterer Folge werden diese Kosten kurz als **Einziehungs- und Verwertungskosten** bezeichnet.

Von dieser Leistungspflicht des Käufers sind in Abzug zu bringen:

- Der Nettoverkaufserlös des Kaufgegenstandes (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Einziehungs- und Verwertungskosten, sofern diese nicht bereits gemäß obigen Punkt c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim Verkäufer;
- alle Zahlungen, die der Verkäufer von Dritten erhalten hat, insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Im Interesse einer bestmöglichen Verwertung wird der Verkäufer den Käufer vor Verwertung einladen, akzeptable Angebote über eine unverzügliche Verwertung durch Barverkauf beizubringen. Auch wenn der Käufer ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des Verkäufers. Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom Verkäufer beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelte Schätz(Verkehrswert bzw. der, der neuen easy-Kauffinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis, anzusetzen.

§ 3. easy-Kaufratenberechnung / Zahlungen und Zahlungstermine:

1. Die Berechnung der easy-Kaufrate basiert auf den tatsächlichen Anschaffungskosten, das ist der Nettokaufpreis samt Vertriebs- und Erhebungskosten zuzüglich vom Käufer veranlasster allfälliger Kosten für Sonder- bzw. Nebenleistungen (wie z.B. Kosten einer vom Käufer verlangten Zustellung des easy-Kaufobjektes, Fracht, einer allfälligen Kreditausfallsversicherung und / oder Restschuldversicherung, Montage usw.) einerseits und vom Gesetz vorgeschriebene Zahlungen, wie insbesondere NoVA und USt, andererseits sowie aus den sonstigen im easy-Kaufvertrag angeführten Parametern. Wird das easy-Kaufobjekt nach dessen Übergabe aus Gründen, die nicht vom Verkäufer verschuldet oder zu vertreten sind, zum ordnungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der easy-Kaufraten während der Laufzeit gemäß Pkt. II. gänzlich unberührt; das gilt nicht, wenn dies auf Mängel zurückzuführen ist, die bei Übergabe schon vorhanden waren und den ordnungsgemäßen Gebrauch des easy-Kaufobjektes verhinderten.
2. Unter Punkt Finanzierungsinformationen ist eine monatliche Bezahlung der easy-Kaufrate vereinbart. Die easy-Kaufrate ist im Vorhinein am Monatsersten auf das vom Verkäufer genannte Konto zur Zahlung fällig, erstmals an dem der Übernahme des easy-Kaufobjektes folgenden Monatsersten.

Eine etwaige abweichend vereinbarte Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate ändert die Vertragsdauer entsprechend.

Für den Zeitraum zwischen Übernahme des easy-Kaufobjektes bis zur Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate wird der Verkäufer dem Käufer Zwischenzinsen in Rechnung stellen. Berechnungsgrundlage der Zwischenzinsen sind die Anschaffungskosten, wobei die Verzinsung mit dem im Vertrag unter Pkt. V. Finanzierungsinformationen angeführten Sollzinssatz erfolgt. Im Falle einer variablen Verzinsung wird als Ausgangsbasis, der im Vertrag

unter Pkt. V. Finanzierungsinformation angeführte Wert des 3-Monats-EURIBOR vereinbart. Der Verkäufer wird dem Käufer die Zwischenzinsen zusammen mit der ersten easy-Kaufrate in Rechnung stellen.

3. Die easy-Kaufrate basiert (ab Beginn der kalkulatorischen Vertragslaufzeit) hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem 3-Monats-EURIBOR (im Folgenden kurz EURIBOR; gerundet auf 3 Kommastellen). Die Anpassungsvoraussetzungen der easy-Kaufraten sind, 4-mal jährlich, je zum Stichtag 1. Bankarbeitstag des Kalendervierteljahres (Anpassungsstichtage) zu prüfen.

Wenn am Anpassungsstichtag der Wert des 3-Monats-EURIBOR mindestens um die Schwankungsbreite gemäß Pkt. V. Finanzierungsinformation von der Ausgangsbasis abweicht, hat der Verkäufer den Zinsbestandteil im Ausmaß der Änderung des EURIBOR anzupassen; dies frühestens nach 2 Monaten nach Vertragsschließung. Die geänderte easy-Kaufrate gilt in der Folge erstmals für den jeweiligen Folgemonat (Februar, Mai, August, November). Eine Anpassung erfolgt jedoch nur, wenn die Änderung gegenüber der letztgültigen easy-Kaufrate mindestens den in Pkt. V. Finanzierungsinformation angeführten Betrag (Anpassungsgrenze) erreicht. Als erste Ausgangsbasis wird der im Vertrag unter Pkt. V. Finanzierungsinformation angeführte Wert des 3-Monats-EURIBOR vereinbart. Der die Anpassung auslösende EURIBOR Tageswert gilt jeweils als neue Ausgangsbasis.

Falls die Berechnung eines der vorgenannten Parameter nicht mehr erstellt wird, ist der jeweils maßgebliche Parameter durch einen – von einer offiziellen Stelle erstellten - anderen Wertmaßstab zu ersetzen, der diesem am ähnlichsten ist.

Falls bzw. soweit ein Fixzinssatz gewählt wurde, hat eine Anpassung der easy-Kaufrate aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus nicht zu erfolgen.

Der, der Berechnung der easy-Kaufrate zugrunde gelegte Zinssatz beträgt jedenfalls zumindest 0 %.

§ 4. Schadensabwicklung / Versicherung:

Im Schadensfall haftet der Käufer dem Verkäufer für ordnungsgemäße Schadensmeldung bzw. – mangels Schadensdeckung durch Dritte (z. B. Versicherung) – für Ersatz. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, ist ausschließlich der Verkäufer als Eigentümer des easy-Kaufobjektes unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt (Leistungen für Wertminderung vermindern eine allfällige Restzahlung / Schlusszahlung entsprechend). Der Käufer hat gemäß § 1.2. allfällige erforderliche Reparaturen von einem befugten Gewerbebetrieb vornehmen zu lassen. Es ist Sache des Käufers in diesen Fällen für Anspruchsgeltendmachung und -abwicklung zu sorgen. Prozess- und Kostenrisiko bezüglich der Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Dritte trägt der Käufer. Aussichtslose oder wenig Erfolg versprechende Ansprüche gegenüber Dritten muss der Käufer nicht auf eigene Kosten verfolgen, jedoch steht es dem Verkäufer frei, vom Käufer die Verfolgung solcher Ansprüche gegen Kostenersatz des Verkäufers an den Käufer zu verlangen.

§ 5. Terminsverlust / Auflösung easy-Kaufvertrag:

1. Sobald das easy-Kaufobjekt an den Käufer übergeben worden ist, ist der Verkäufer berechtigt Terminsverlust zu erklären, wenn der Käufer mit der Zahlung einer easy-Kaufrate (lt. Pkt. I.) oder anderen fälligen Zahlungen in der Höhe einer easy-Kaufrate ganz oder teilweise, trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung unter Androhung des Terminverlustes und der vorzeitigen Vertragsauflösung mehr als 6 Wochen im Verzug ist.
2. Bei Eintritt des Terminsverlustes ist der Verkäufer berechtigt den easy-Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
3. Im Falle, dass der Verkäufer den Terminsverlust und die vorzeitige Auflösung des easy-Kaufvertrages erklärt, ist der Käufer verpflichtet, folgende Leistungen an den Verkäufer zu erbringen:
 - (a) Das restliche aushaftende Gesamtentgelt, das sich zusammensetzt aus den rückständigen und künftigen easy-Kaufraten sowie einer allenfalls vereinbarten Restzahlung / Schlusszahlung, jedoch abgezinst mit dem Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitstages des dem Auflösungsstichtag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz mindestens 0 % zu betragen hat;
 - (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag und
 - (c) Einziehungs- und Verwertungskosten sowie für des Fall dass sich das easy-Kaufobjekt nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, die notwendigen, zweckentsprechenden Reparaturkosten soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur oben beschriebenen Forderung des LG stehen in weiterer Folge kurz **Einziehungs- Verwertungs- und Reparaturkosten**).

Die unter lit (a) lit. (b) und lit. (c) angeführten Leistungen werden gemeinsam in weiterer Folge auch als **Auflösungsbetrag** bezeichnet.

- Der Nettoverkaufserlös des Kaufgegenstandes (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Verwertungskosten, sofern diese nicht bereits gemäß obigen Punkt c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim Verkäufer;
- alle Zahlungen, die der Verkäufer von Dritten erhalten hat insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Im Interesse einer bestmöglichen Verwertung wird der Verkäufer den Käufer vor Verwertung einladen, akzeptable Angebote über eine unverzügliche Verwertung durch Barverkauf beizubringen. Auch wenn der Käufer ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des Verkäufers.

Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom Verkäufer beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelte Schätz (Verkehrs)wert bzw. der einer neuen Leasingfinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis anzusetzen.

Der gesamte Auflösungsbetrag wird ab der durch den Käufer verschuldeten Auflösung des easy-Kauf Vertrages bis zum tatsächlichen Einlangen des Auflösungsbetrages auf dem Konto der Verkäuferin mit einem Zinssatz in der Höhe des jeweiligen in den Finanzierungsinformationen definierten Sollzinssatzes zuzüglich 4 %-Punkten nicht kapitalisiert verzinst.

§ 6. Auflösung des easy-Kaufvertrages bei Vorliegen von sonstigen Auflösungsgründen:

- Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung (und der Wirkung der Verpflichtung zur sofortigen Entrichtung der gesamten Schuld gemäß nachfolgendem § 5.2. aufzulösen, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - der Käufer gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt, insbesondere eine unter Pkt. VI. angeführte Sicherheit nicht fristgerecht beibringt, und trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung den vertragsgemäßen Zustand binnen dieser Nachfrist nicht wiederherstellt und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer gefährdet ist und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - der Käufer eine Zahlungseinstellungserklärung, oder ein Vermögensverzeichnis abgibt, oder in sein Vermögen Exekution geführt wird und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - der Leistungsort ins Ausland (z.B. Wohnsitzwechsel) verlagert wird, da es dem Verkäufer nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Mehrwertsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - der Käufer an der Schadensregulierung im Zusammenhang mit Versicherungsprodukten nach Pkt. VII. des Vertrages nicht gehörig mitwirkt und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des Käufers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter sich gegenüber dem Zeitpunkt der Vertragserstellung verschlechtern und dadurch die Gefahr besteht, dass der Käufer die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag nicht erfüllt; jedenfalls aber, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder
 - der Käufer selbst und/oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen/ihren Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht hat/haben, welche für den Abschluss dieses Vertrages für den Verkäufer maßgeblich waren und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - der Verkäufer gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zum Käufer zu beenden.
- Im Falle der vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages aus den unter Abs. 1. angeführten Gründen ist der Käufer verpflichtet die unter § 5.3. angeführten

Leistungen an den Verkäufer zu erbringen. Sofern den Käufer an der vorzeitigen Auflösung des easy-Kaufvertrages kein Verschulden trifft, erfolgt die Abzinsung des unter § 5.3. lit. a) angeführten restlich aushaftenden Gesamtentgeltes mit dem jeweiligen Sollzinssatz.

3. Vorgenannte Schadenersatzansprüche bestehen auch bei seitens des Käufers erfolgter insolvenzrechtlicher vorzeitiger Auflösung.

§ 7. Rückstellung des easy-Kaufobjektes in Folge einer vorzeitigen Auflösung des easy-Kaufvertrages:

- Bei vorzeitiger Auflösung des easy-Kaufvertrages durch den Verkäufer hat der Käufer das easy-Kaufobjekt auf eigene Gefahr und seine Kosten unverzüglich am Sitz des Verkäufers bzw. des Lieferanten zurückzustellen.
- Der Verkäufer ist im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß § 5. oder § 6. berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am easy-Kaufobjekt auch ohne Wissen, Willen und Mitwirkung des Käufers zu verschaffen. Der Käufer ist hiervon umgehend zu verständigen. Der Käufer hat die für die Rückführung anfallenden notwendigen Kosten diesbezüglicher zweckentsprechender Maßnahmen soweit zu tragen, als diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung und/oder zum Wert des easy-Kaufobjektes stehen. Ist das easy-Kaufobjekt mit Fremdeigentum verbunden, ist der Verkäufer zur Trennung berechtigt. Der Käufer hat die abgetrennten und andere im easy-Kaufobjekt belassene Sachen nach vorangegangener Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist (wenn nichts Längeres angegeben: 1 Monat) vom Verkäufer bzw. Lieferanten abzuholen, widrigenfalls der Verkäufer zur gerichtlichen Hinterlegung berechtigt ist. Bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den Verkäufer hat der Käufer ab Auflösung des easy-Kaufvertrages ein angemessenes Nutzungsentgelt (bei Rückstellung während des Monats anteilig bis einschließlich des Tages vor der unmittelbaren Besitzerlangung) zu entrichten. Sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

§ 8. Rücktrittsrechte

Rücktrittsrechte nach den Bestimmungen des VKrG:

§ 12 VKrG lautet wie folgt:

- (1) Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.
- (2) Die Frist des Abs. 1 ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 gegeben hat.
- (3) Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten.
- (4) Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.
- (5) Wenn der Verbraucher nach Abs. 1 zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 8 FernFinG oder § 3 Abs. 1 bis 3 KSchG.

Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des FernFinG:

§ 8 FernFinG lautet wie folgt:

- (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

- (3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.
- (4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

§ 10 Z 3 FernFinG lautet wie folgt:

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

§ 12 Abs.1 FernFinG lautet wie folgt:

- (1) Tritt der Verbraucher nach § 8 zurück, so kann der Unternehmer von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Unternehmer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a erfüllt hat und wenn der Verbraucher dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

- (2) Tritt der Verbraucher nach § 8 vom Vertrag zurück, so hat

1. der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des in Abs. 1 genannten Betrages, zu erstatten;
2. der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

§ 9. Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 16 VKrG:

1. Der Käufer hat gemäß § 16 VKrG das jederzeit ausübbare Recht, sämtliche auf die restliche Vertragsdauer noch aushaftenden easy-Kaufraten (in der dann aktuellen Höhe) zuzüglich einer allfälligen Restzahlung / Schlusszahlung, abgezinst mit dem zu Grunde gelegten Sollzinssatz vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze an den Verkäufer zurückzubehalten. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Betrages samt Zinsen gilt als Kündigung dieses Vertrags. Die vom Käufer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Rückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; die Kosten verringern sich verhältnismäßig. Eine vorzeitige Teiltilgung führt zu einer entsprechenden Verkürzung der Restlaufzeit sowie zur analogen Verschiebung der Fälligkeit einer allfälligen Restzahlung / Schlusszahlung.

2. Für den Fall, dass

- der Kalkulation der easy-Kaufraten gem. Pkt I ein Fixzinssatz zugrunde gelegt ist und
- der unter Abs 1 definierte Rückzahlungsbetrag EUR 10.000,- übersteigt

ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihm aus der vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil zu verlangen. Die Entschädigung darf die Zinsen, die der Verbraucher bis Ende der Laufzeit hätte zahlen müssen, nicht übersteigen. Wenn die restliche Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr ist, darf die Entschädigung maximal 0,5% des Rückzahlungsbetrages betragen. In allen anderen Fällen (d.h. die restliche Vertragsdauer ist länger als 1 Jahr), darf die Entschädigung maximal 1% des Rückzahlungsbetrages betragen.

§ 10.Eigentumsübergang:

Ist keine Restzahlung / Schlusszahlung vereinbart, so geht mit Zahlung der letzten easy-Kaufrate das zivilrechtliche Eigentum ohne weitere Mitteilung auf den Käufer über. Im Falle einer allfälligen Restzahlung / Schlusszahlung ist der Käufer verpflichtet, bei Vertragsende diese Restzahlung / Schlusszahlung zu bezahlen, wonach das zivilrechtliche Eigentum als übertragen gilt.

§ 11.Verpfändung des Arbeitseinkommens:

Der Käufer verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers aus diesem Ratenkaufvertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Ar-

beitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des Verkäufers wirksam wird (gemäß § 12 Abs 1 KSchG darf der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten). Der Verkäufer ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit ab Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des Ratenkaufvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz. Der Käufer ist damit einverstanden, dass ihn der Verkäufer bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung dazu auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Verkäufer zuletzt vom Käufer bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten.

§ 12.Sicherheiten:

Der Käufer ist zur Beibringung der unter Punkt VI. des easy- Kaufvertrages angeführten Sicherheiten verpflichtet. Fällt eine vom Käufer für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages beizubringende Sicherheit weg oder wird wertlos, so hat der Käufer binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen, wobei der Verkäufer nach entsprechender Prüfung zu entscheiden hat, ob die neu bestellte Sicherheit die gleiche Wertigkeit wie die ursprüngliche Sicherheit aufweist. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt die wirtschaftliche Situation des Käufers zu überprüfen. Der Käufer wird daher dem Verkäufer über Aufforderung aktuelle Lohnzettel und Einkommenssteuerbescheide übermitteln.

§ 13.Ergänzende Bestimmungen:

3. Etwaige künftige Steuern und Abgaben, die das easy-Kaufobjekt selbst, den Betrieb des easy-Kaufobjektes sowie den easy-Kaufvertrag an sich betreffen, hat der Käufer zu tragen; etwaige diesbezügliche Steuer- bzw. Abgabensenkungen sind dem Käufer gut zu bringen.
4. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Gesamtrechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu übertragen.
5. Der Käufer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, ausgenommen Fälle des § 6 (1) 8 KSchG, d.s. anerkannte bzw. gerichtlich festgestellte (Gegen)Forderungen gegen den Verkäufer, Forderungen im rechtlichen Zusammenhang und Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers.
6. Änderungen der Adresse des Käufers sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erklärungen des Verkäufers können wirksam an die vom Käufer dem Verkäufer jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse gesendet werden.
7. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Sitz des Verkäufers in Wien. Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Verlegt der Käufer seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland und macht der Verkäufer von seinem unter § 6.1. lit. c) normierten vorzeitigem Auflösungsrecht keinen Gebrauch, bleibt das sachlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Käufers gemäß diesem Vertrag (Wohnsitz des Käufers ist sohin jene Anschrift, welche in diesem Vertrag angeführt ist) vereinbarter Gerichtsstand.
8. Der Verkäufer unterliegt in Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG sowie der Verordnung (EU) 2015/847 der Aufsicht der FMA.
9. **Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften:** Wenn gemäß Pkt. IX. Zahlungsabwicklung ein SEPA Lastschrift-Mandat erteilt wurde, hat der Käufer den Verkäufer ermächtigt, alle vom Käufer (aufgrund dieses Vertrages) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des in Pkt IX. Zahlungsabwicklung angeführten Kontos (Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen, IBAN, BIC, Bezeichnung des Kreditinstituts sind in Pkt. „Antragsteller“ und Pkt. IX. Zahlungsabwicklung“ angeführt) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei der Bank des Käufers zu veranlassen. Der Verkäufer wird dem Käufer Betrag und Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate spätestens 5 Werktage vor Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate bekannt geben. Änderungen der easy-Kaufraten werden ebenfalls spätestens 5 Werktage vor der jeweiligen Fälligkeit bekannt gegeben.
10. Mit der Bezeichnung Käufer sind Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 14. Kosten und Gebühren:

1. Bei Vertragsbeginn sind vom Käufer die Bearbeitungsgebühr sowie die Bereitstellungskosten zu entrichten. Die jeweilige Höhe dieser laufzeitunabhängigen Kosten ist dem Punkt V. Finanzierungsinformation zu entnehmen. Weiters sind in den easy-Kaufraten die Vertriebs- und Erhebungskosten inkludiert. Die Höhe dieser Kosten ist ebenso den Finanzierungsinformationen zu entnehmen.
2. Sonstige laufzeitunabhängige Kosten: im Falle der Rückstellung des easy-Kaufobjektes in Folge einer vorzeitigen Auflösung des easy-Kaufvertrages trägt der Käufer allfällige Einziehungs- Verwertungs- und Reparaturkosten.
3. Sonstige Gebühren und Kosten: der Verkäufer ist berechtigt für Vertrags eingriffe (wie etwa Vertragsübernahmen, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen, einvernehmliche, vorzeitige Vertragsauflösungen,

Tausch/Freigabe von Sicherheiten, Stundungen und Schadensbearbeitungen, etc.) deren Ursache in der Sphäre des Käufers liegt sowie für Vertragsmanipulationen (wie etwa schriftliche Bekanntgabe von Barwerten, TS-Versand, Aktkopien, etc.), die vom Käufer oder einem ihm zuzurechnenden Dritten beauftragt werden angemessene Gebühren in Rechnung zu stellen.

Die Höhe der Gebühren sind im Leistungskatalog auf der Homepage unter www.easyleasing.at einzusehen.